# Neufassung der Satzung der Deichschau Kranenburg

Der Erbentag der Deichschau Kranenburg hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 folgende Neufassung der Satzung vom 29.10.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt Reg. Ddf. Nr. 42 vom 25.10.2012, 409 S. 391) für die Deichschau Kranenburg beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Rechtsnorm
- § 2 Aufgaben
- § 3 Unternehmen, Plan
- § 4 Mitglieder
- § 5 Verbandsgebiet Abgrenzung
- § 6 Beschränkung des Grundeigentums und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Verbandsschau
- § 8 Organe
- § 9 Zusammensetzung und Wahl des Erbentages
- § 10 Wahl der Erbentagsmitglieder für den Deichverband Kleve-Landesgrenze
- § 11 Amtszeit des Erbentages der Deichschau und des Erbentages des Deichverbandes
- § 12 Aufgaben des Erbentages
- § 13 Sitzung des Erbentages
- § 14 Beschließung des Erbentages
- § 15 Zusammensetzung des Deichstuhles
- § 16 Wahl des Deichstuhles
- § 17 Amtszeit des Deichstuhles
- § 18 Aufgaben des Deichstuhles
- § 19 Sitzungen des Deichstuhles
- § 20 Beschließen im Deichstuhl
- § 21 Geschäfte des Deichgräfen
- § 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten
- § 23 Haushaltsplan
- § 24 Nachtragshaushaltsplan
- § 25 Verpflichtungsermächtigungen
- § 26 Kredite
- § 27 Kassenkredite
- § 28 Rücklagen
- § 29 Jahresrechnung
- § 30 Rechnungsprüfung (Interne Prüfung)
- § 31 Prüfstelle für die Jahresrechnung
- § 32 Prüfung und Entlastung
- § 33 Beiträge
- § 34 Beitragsverhältnis
- § 35 Beiträge für den Hochwasserschutz des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze
- § 36 Beiträge für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Schöpfwerke des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze
- § 36a Beiträge für naturhaushaltliche Aufgaben des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze
- § 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung der Deichschau Kranenburg
- § 38 Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen der Deichschau Kranenburg
- § 39 Ermittlung der Beitragsverhältnisse
- § 40 Fälligkeit der Beiträge
- § 41 Hebung der Beiträge
- § 42 Anordnungsbefugnis
- § 43 Zwangsvollstreckung
- § 44 Rechtsbehelfe
- § 45 Teilnahme an Sitzungen
- § 46 Bekanntmachungen
- § 47 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- § 48 Übergangsvorschriften
- § 49 Inkrafttreten

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Deichschau führt den Namen "Deichschau Kranenburg". Sie hat ihren Sitz in Kranenburg, Kreis Kleve.
  - Sie ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991, BGBI. I S.405.
- (2) Die Deichschau dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Sie verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Sie kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (3) Die Deichschau ist ein Unterverband des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze im Sinne von § 72 WVG.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Deichschau hat zur Aufgabe:
  - 1. In ihrem Verbandsgebiet die Gewässer zu unterhalten, auszubauen, rückzubauen und die Wasserführung auszugleichen.
  - Die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege. Ausgenommen hiervon sind die berichtspflichtigen Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).
  - 3. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz.
- (2) Die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Deichverband Kleve-Landesgrenze ergeben, bleiben unberührt.

### § 3 Unternehmen, Plan

- (1) Die Deichschau stellt die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Gewässer, Leitungen, Stauund Messanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauwerke her, unterhält und betreibt sie (Unternehmen).
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan. Dieser besteht aus dem:
  - a) Erläuterungsbericht
  - b) Gewässerplan mit Grenzen des Verbandsgebietes im Maßstab 1 : 5000,
  - c) Eigentümerverzeichnis der Mitglieder mit Flurkarten.

Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle der Deichschau zur Einsicht durch die Mitglieder aus.

### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Deichschau sind:
  - a) Die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen sowie jeweilige Erbbauberechtigte (dingliche Mitglieder) und
  - die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen sowie Erbbauberechtigte, die die Unterhaltung der von der Deichschau zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) oder die Kosten des Betriebes der Schöpfwerke erhöhen (Einleiter).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird von der Deichschau aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten.

# § 5 Verbandsgebiet - Abgrenzung

- (1) Das Verbandsgebiet der Deichschau Kranenburg umfasst:
  - Gemarkung Frasselt ganz, ausgenommen Flur 1 tlw.,
  - Gemarkung Kranenburg ganz, ausgenommen Flur 26 und Flur 25 tlw.,
  - Gemarkung Materborn, Flur 2, 3 tlw.,
  - Gemarkung Nütterden ganz, ausgenommen die Flure 4, 18, 19, 20, 22 und Flur 1 tlw., Flur 21 tlw..
  - Gemarkung Wyler ganz,
  - Gemarkung Zyfflich ganz.
- (2) Weitere Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 zu entnehmen.

Das Verbandsgebiet ist im übrigen aus dem Verbandsplan im Maßstab 1:5 000 zu ersehen. Der Übersichtsplan und der Verbandsplan und die Flurkarten liegen in der Geschäftsstelle der Deichschau zur Einsichtnahme aus.

(3) Das Verbandsgebiet gliedert sich in das Hochwasserschutzgebiet und in das seitliche Einzugsgebiet. Die Abgrenzung zwischen dem Hochwasserschutzgebiet und dem seitlichen Einzugsgebiet ergibt sich aus den in der Geschäftstelle der Deichschau zur Einsichtnahme ausliegenden Kartenwerken.

# § 6 Beschränkung des Grundeigentums und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Verbandsgebiet haben besondere Pflichten:
  - Deiche dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Funktion des Deiches nicht beeinträchtigt ist,
  - Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone einen Fußgängerdurchgang oder -übergang besitzen, an dem nur glatter Draht verwendet werden darf,
  - der Banndeich ist nach Aufforderung des Verbandsdeichgräfen des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze und nach vorangegangener Anhörung des Deichstuhles des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze bei Hochwasser und anhaltend ungünstiger Witterung, die zu Schäden am

Deich führen wird, nicht zu beweiden.

- (2) Deichanlieger haben den Dienstkräften und sonstigen Beauftragten des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze sowie der Deichschau Zugang zum Deich, zu Grundstücken und Anlagen der Mitglieder mit Maschinen und Fahrzeugen zur Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte zu gestatten. Sie haben ferner das vorübergehende Lagern von Erdreich und das Abstellen von Gerätschaften zu dulden. Die Maßnahmen sind vorher rechtzeitig anzukündigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Ankündigung unterbleiben.
- (3) Die Deichschau ist berechtigt auf den Grundstücken im Verbandsgebiet das Verbands-unternehmen auszuführen. Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Grundstücke für das Verbands-unternehmen zur Verfügung zu stellen. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile kann er einen Ausgleich verlangen.
- (4) Ufergrundstücke der Gewässer dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht erschwert wird.
- (5) Die Besitzer der als Weide genutzten Grundstücke, die an ein von der Deichschau zu unterhaltendes Gewässer oder seine Schutz- oder Begleitstreifen angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Zäune müssen den im Landeswassergesetz vorgeschriebenen Mindestabstand von der Böschungsoberkante einhalten, mindestens jedoch einen Abstand vom 0,80 m.
- (6) Äcker müssen im Bereich von = 0,80 m von der Böschungsoberkante der Gewässer unbeackert bleiben. Einfriedungen sind hier nicht zulässig.
- (7) Querzäune an Gewässern sind mit Einrichtungen zu versehen, die eine ungehinderte Durchfahrt für Räumgeräte ermöglichen.
- (8) Die Errichtung von Anlagen in und an Gewässern (Gebäude mit Nebenanlagen, Überwege, Einfriedungen, Mieten und Anpflanzungen) im Bereich von 5,0 m am Gewässer (Schutzraum) bedürfen der Zustimmung der Deichschau. Überfahrten über Gewässer für Hausgrundstücke und Hofstellen müssen 8,0 m lang sein, der Rohrquerschnitt beträgt mindestens 0.60 m.
- (9) Die Gewässeranlieger haben zu dulden, dass die Deichschau die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.
- (10) Das Einbringen von chemischen Mitteln, Dünger und Schmutzwasser in die Gewässer ist verboten. Die Anlieger haben bei der Nutzung der Ufergrundstücke dafür Sorge zu tragen, dass die dem Uferschutz dienenden Sträucher und Pflanzen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.
- (11) Die Gewässeranlieger haben das Ablagern des Schneidgutes und des Aushubes auf ihren Grundstücken zu dulden. Jedes Mitglied ist der Deichschau zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schneidgutes und des Grabenaushubes aus den Gewässern verpflichtet. Mitglieder, die dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommen, haben der Deichschau die für die Beseitigung anfallenden Kosten zu erstatten. Das Wegräumen muss unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten vorgenommen werden. Der Deichstuhl kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.
- (12) Mitglieder, die Wasser in Anlagen der Deichschau einleiten, haben diese rechtzeitig vorher zu unterrichten, wenn sie die Einleitung nach Art und Menge so verändern, dass die Verbandsanlagen in ihrer Wirksamkeit geschädigt oder sonst wie beeinträchtigt werden könnten. Das Erfordernis weiterer behördlicher Genehmigungen bleibt unberührt.

#### § 7 Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Zur Kontrolle sind sie regelmäßig zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Deichgräf leitet die Verbandsschau.
- (3) Fünf Schaubeauftragte sind durch den Erbentag zu wählen. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Deichstuhles (§ 17).
- (4) Der Deichgräf macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, den Kreis Kleve als Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer NRW rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Deichschaumitglieder sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (5) Der Deichgräf zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und lässt die Niederschrift vom Schaubeauftragten unterschreiben.

#### § 8 Organe

Die Deichschau hat einen Erbentag (Ausschuss) und einen Deichstuhl (Vorstand).

# § 9 Zusammensetzung und Wahl des Erbentages

- (1) Der Erbentag wird von den Mitgliedern der Deichschau gewählt.
- (2) Der Erbentag besteht aus zehn Mitgliedern. Für den Vertretungsfall werden zwei listenmäßige Vertreter gewählt.
- (3) Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Deichschaumitglieder durch Bekanntmachung nach Satzung (§ 46) mit mindestens einwöchiger Frist zur Erbentagswahl ein.
- (4) Jedes Deichschaumitglied, das an die Deichschau Beiträge zahlt, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzuwählen. Der Deichgräf kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Jedes Deichschaumitglied und jeder Vertreter kann nur ein weiteres Deichschaumitglied vertreten.
- (5) Die Erbentagsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld.
- (6) Wählbar sind die Deichschaumitglieder gemäß § 4 der Satzung.
- (7) Der Deichgräf leitet die Wahl. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen. Jedes Erbentagsmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Mitglieder dem Deichgräfen zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben.

Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird, und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von Niemanden sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

- (8) Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, wird zwischen den beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, oder bei Stimmengleichheit mehrerer Personen, zwischen diesen erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Deichgräf zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung zu fertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
- (10) Deichstuhlmitglieder können nicht zugleich Erbentagsmitglieder sein.

# § 10 Wahl der Erbentagsmitglieder für den Deichverband Kleve-Landesgrenze

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt fünf Erbentagsmitglieder und zwei listenmäßige Vertreter für den Erbentag des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze.
- (2) Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 9.
- (3) Deichstuhlmitglieder und deren Vertreter des Deichstuhles des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze sind nicht wählbar.

# § 11 Amtszeit des Erbentages der Deichschau

- (1) Der Erbentag wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31.03.. Das Amt des bisherigen Erbentages endet am 31.03.2017 (siehe § 48 -Übergangsvorschriften-).
- (2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Wenn ein Erbentagmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden. Ansonsten rückt der listenmäßige Vertreter nach.

### § 12 Aufgaben des Erbentages

Der Erbentag hat folgende Aufgaben:

- 1. Wahl und Abberufung der Deichstuhlmitglieder und ihrer Stellvertreter.
- 2. Beschlussfassung über die Satzung, die Veranlagungsregeln, das Unternehmen, den Plan oder die Aufgaben, sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik und deren Änderungen.
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- 4. Festsetzung des Haushaltsplanes, sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
- 5. Einspruch über eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
- 6. Entlastung des Deichstuhles.
- 7. Festsetzung von
  - allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse (Stellenplan),

- Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.
- 8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Deichstuhlmitgliedern und dem Verband.
- 9. Veräußerung von Vermögen.
- 10. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 11. Wahl der Schaubeauftragten.

#### § 13 Sitzung des Erbentages

(1) Der Deichgräf lädt die Erbentagsmitglieder nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden, dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Deichgräf lädt ferner die Deichstuhlmitglieder ein. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Deichgräf hat den Erbentag auch einzuberufen

- a) auf schriftliches Verlangen der Mehrheit des Deichstuhles,
- b) auf Antrag von drei Mitgliedern des Erbentages. Der Antrag muss dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.
- (2) Der Zeitpunkt der Erbentagssitzung die den Haushaltsplan festlegen soll, ist mit der Aufsichtsbehörde abzustimmen.
- (3) Der Deichgräf ist Vorsitzender des Erbentages und leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Sitzungen des Erbentages sind nicht öffentlich. Der Erbentag kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zur Beratung hinzuziehen.

### § 14 Beschließung des Erbentages

- (1) Der Erbentag bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Erbentag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Deichgräf, einem Erbentagsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Erbentags- und den Deichstuhlmitgliedern zu übersenden.
- (4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen und in dringenden Fällen beschlossen werden. Beschlüsse, die die Satzung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Erbentagsmitglieder.

# § 15 Zusammensetzung des Deichstuhles

- (1) Der Deichstuhl besteht aus sechs Mitgliedern;
  - dem Deichgräfen
  - dem stellvertretenden Deichgräfen und

- vier weiteren Mitgliedern (Heimräte).
- (2) Die Deichstuhlmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung.

## § 16 Wahl des Deichstuhles

- (1) Der Erbentag wählt:
  - den Deichgräfen,
  - dessen Stellvertreter,
  - vier weitere Mitglieder (Heimräte)
- (2) Die Wahl der Deichstuhlmitglieder und der Vertreter erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erbentages. Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

## § 17 Amtszeit des Deichstuhles

- (1) Der Deichstuhl wird für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Das Amt endet am 31.03. Das Amt des bisherigen Deichstuhles endet am 31.03.2017 (siehe § 48 -Übergangsvorschriften-).
- (2) Die durch Ablauf der Amtszeit ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Deichstuhlmitglieder im Amt.
- (3) Wenn ein Deichstuhlmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

## § 18 Aufgaben des Deichstuhles

- (1) Dem Deichstuhl obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Erbentag berufen ist. Er beschließt über
  - die Aufstellung der Entwürfe des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  - Vorschläge für die Änderung der Satzung,
  - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkredite,
  - die Aufstellung des Jahresrechnung,
  - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
  - Grunderwerb, Auftragserteilungen und andere Rechtsgeschäfte, durch die der Verband verpflichtet wird und deren Beitrag den Wert von 5.000,00 € überschreitet.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheiden der Deichgräf und ein Deichstuhlmitglied auch über Geschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000,00 €. Die Entscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung vorzulegen. Der Deichstuhl kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

# § 19 Sitzungen des Deichstuhles

(1) Der Deichgräf lädt die Deichstuhlmitglieder nach Bedarf, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden; dies ist in der Einladung auszusprechen und zu begründen.

- (2) Der Deichgräf muss den Deichstuhl einberufen, wenn die Hälfte der Deichstuhlmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- (3) Die Deichstuhlsitzungen sind nicht öffentlich. Der Deichstuhl kann die Öffentlichkeit seiner Sitzungen im Einzelfall beschließen oder Dritte zu Beratung hinzuziehen.

### § 20 Beschließen im Deichstuhl

- (1) Der Deichstuhl bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Deichstuhl ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 1/3 der Deichstuhlmitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Deichstuhlmitglieder zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen; die Niederschrift ist vom Deichgräfen, einem weiteren Deichstuhlmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Deichgräf oder sein Vertreter einen Beschluss auf schriftlichem Wege herbeiführen (Eilentscheidung). Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn er von der Mehrheit der Deichstuhlmitglieder gefasst worden ist. Eilentscheidungen sind dem Deichstuhl in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

# § 21 Geschäfte des Deichgräfen

- (1) Dem Deichgräfen obliegen alle Geschäfte der Deichschau, zu denen weder der Erbentag, noch der Deichstuhl berufen sind.
- (2) Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichstuhl und leitet den Erbentag.
- (3) Der Deichgräf ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Deichschau.

## § 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

- (1) Der Deichgräf, sein Stellvertreter und die Heimräte erhalten eine Aufwandentschädigung, über deren Art und Höhe der Erbentag beschließt.
- (2) Die Teilnehmer an den Sitzungen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes beschließt der Erbentag.

#### § 23 Haushaltsplan

(1) Der Deichstuhl stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Erbentag den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben der Deichschau im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen der Deichschau dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- (5) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen.

### § 24 Nachtragshaushaltsplan

- (1) Der Deichstuhl stellt bei Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan auf, die spätestens zum Ablauf des Haushaltsjahres vom Erbentag festzusetzen sind.
- (2) Ein Nachtragshaushaltsplan ist unverzüglich festzusetzen, wenn:
  - sich zeigt, dass trotz Ausnützung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes erreicht werden kann,
  - erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können.

# § 25 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.
- (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und wenn der Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Haushaltsplanes.

#### § 26 Kredite

Die Deichschau darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

#### § 27 Kassenkredite

Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Deichschau Kassenkredite bis zu dem von der Aufsichtsbehörde genehmigten und im Haushaltsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Kassenkredit ist aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsplanes oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

#### § 28 Rücklagen

- (1) Die Deichschau hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden.
- (2 Durch die Rücklagen soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben gesichert und Mittel zur Deckung des Ausgabebedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre sowie Mittel zur Ersatzbeschaffung der Maschinen und Geräte angesammelt werden.
- (3) Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

# § 29 Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.
- (2) Der Jahresrechnung sind eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres beizufügen.

## § 30 Rechnungsprüfung (Interne Prüfung)

- (1) Der Erbentag wählt aus seinen Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden jährlich neu gewählt.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegt die interne Prüfung der Jahresrechnung vor Zuleitung an die Prüfstelle.

# § 31 Prüfstelle für die Jahresrechnung

Prüfstelle für die Jahresrechnung ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Kleve.

# § 32 Prüfung und Entlastung

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Deichstuhl in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen und mit allen Unterlagen der Prüfstelle zuzuleiten.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
  - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
  - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
  - c) die Rechnungsbeträge mit den Vorschriften des WVG, der Satzung und den anderen

Vorschriften in Einklang stehen.

- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfbericht an den Deichgräfen und an die Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Deichgräf legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Erbentag vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Deichstuhles.

### § 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben der Deichschau die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die von den Mitgliedern zu erhebende Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen der Deichschau (z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw.) nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes ausgleichen (Beitragsbedarf).
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
- (4) Verbandsbeiträge sind Bar- und Sachleistungen.
- (5) Die Deichschau Kranenburg als Unterverband des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze (Oberverband) zahlt Beiträge an diesen zur Finanzierung seiner Aufgaben. Die Deichschau verteilt und erhebt diese Beiträge zusätzlich von ihren Mitgliedern nach eigenem Recht.
- (6) Die Einzelheiten der Erhebung der eigenen Beiträge und der des Deichverbandes werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle der Deichschau aus.

### § 34 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Deichschau und des Deichverbandes haben und der Lasten, die die Deichschau auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen der Deichschau oder des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Maßstäbe für die Beitragsverteilung sind danach:
  - I) Für den Oberverband Deichverband Kleve-Landesgrenze
    - a) für den Hochwasserschutz die ungekürzten Grundsteuermessbeträge und Ersatzwerte im Hochwasserschutzgebiet.
    - b) für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Schöpfwerke, die Fläche im Einzugsgebiet, die bauliche Nutzung und die Nutzung als Verkehrs- oder Sonderfläche (Sportplätze usw.) und der Abfluss aus Einleitungen.
    - c) für naturhaushaltliche Aufgaben die ungekürzten Grundsteuermeßbeträge und Ersatzwerte im Verbandsgebiet.
  - II) Für die Deichschau Kranenburg

- a) für die Gewässerunterhaltung die Flächen der zur Deichschau gehörenden Grundstücke, die bauliche Nutzung und die Nutzung als Verkehrs- oder Sonderfläche (Sportplätze usw.) und der Abfluss aus Einleitungen,
- b) für den Gewässerausbau und Gewässerrückbau die Flächen im Gewässereinzugsgebiet.
- (3) Zu dem zu verteilenden beitragspflichtigen Aufwand werden die auf unter I a, b sowie c und II a aufgeführten Ausgaben entfallenden Verwaltungskosten in Form eines Grundbeitrages je Beitragsart und Beitragsbescheid erhoben.
- (4) Die Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Veranlagungsregeln liegen in der Geschäftsstelle der Deichschau aus.

# § 35 Beiträge für den Hochwasserschutz des Deichverband Kleve-Landesgrenze

- (1) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die die Mitgliedschaft im Hochwasserschutzgebiet begründen. Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen.
- (2) Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag des Oberverbandes Deichverband Kleve-Landesgrenze festgesetzt.
- (3) Näheres regeln die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

### § 36 Beiträge für den Bau, Betrieb und Unterhaltung der Schöpfwerke des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze

- (1) Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke. Die Flächen im seitlichen Einzugsgebiet sind dabei geringer zu bewerten als die Flächen im Hochwasserschutzgebiet. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt. Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt. Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag mit den Veranlagungsregeln fest.
- (2) Einleitungen, die über den natürlichen Abfluss hinausgehen und die Kosten erhöhen, werden zusätzlich veranlagt.
- (3) Näheres regeln die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

# § 36a Beiträge für naturhaushaltliche Aufgaben des Deichverband Kleve-Landesgrenze

- (1) Beitragsmaßstab ist die Summe der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die die Mitgliedschaft im Verbandsgebiet begründen. Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der ungekürzten Grundsteuermessbeträge der Grundstücke, Gebäude und Anlagen.
- (2) Für Grundstücke, Gebäude und Anlagen, für die kein Grundsteuermessbetrag festgesetzt worden

- ist, werden Ersatzwerte ermittelt und vom Erbentag des Oberverbandes Deichverband Kleve-Landesgrenze festgesetzt.
- (3) Näheres regeln die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

# § 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung der Deichschau Kranenburg

- (1) Die Beitragslast verteilt sich im Verhältnis der Flächeninhalte der zur Deichschau gehörenden Grundstücke. Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden mit dem Faktor 1 belegt. Für die bebauten Flächen (Wohn- und gewerbliche Flächen) werden entsprechend ihrer Nutzung Flächengrößen festgesetzt und mit einem Faktor belegt, der das Verhältnis zu der unbebauten Grundstücksfläche (Faktor 1) festsetzt. Die Flächengrößen und den Faktor setzt der Erbentag mit den Veranlagungsregeln fest.
- (2) Einleitungen, die über den natürlichen Abfluss hinausgehen und die Kosten erhöhen, werden zusätzlich veranlagt.
- (3) Erschwert ein Mitglied die Gewässerunterhaltung, erfolgt eine zusätzliche Veranlagung.
- (4) Näheres regeln die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

## § 38 Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen der Deichschau Kranenburg

Die Kosten der Ausbau- und Rückbaumaßnahmen von Gewässern und für den Ausgleich der Wasserführung werden auf die Mitglieder nach dem Maße ihrer Vorteile umgelegt. Vorteile ergeben sich einerseits aus der Verbesserung der wirtlichen Nutzung und andererseits aus dem Zuerwerb von Grund und Boden. Einzelheiten bestimmen die vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln.

## § 39 Ermittlung der Beitragsverhältnisse

- (1) Die Deichschaumitglieder sind verpflichtet, der Deichschau alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und die Deichschau bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind der Deichschau unverzüglich mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen der Deichschaumitglieder brauchen erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung berücksichtigt zu werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.
- (2) Die Deichschau ist berechtigt, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster beim Katasteramt des Kreises Kleve und Auflistungen aller bewerteten Grundstücke aus dem Sachgebiet Grundbesitzabgaben des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für die Grundstücke der Mitglieder einzuholen.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder
  - es der Deichschau ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

### § 40 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden in einer Summe am 1. Juli eines Jahres fällig. Bei verspäteter Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

#### § 41 Hebung der Beiträge

- (1) Die Deichschau hebt die Beiträge aufgrund der in dieser Satzung und den Veranlagungsregeln festgelegten Beitragsverhältnisse durch Beitragsbescheid.
- (2) Im Beitragsbescheid sind die Zahlstelle und die Zahlungsfristen anzugeben. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag, Mahngebühren und Portokosten zu zahlen. Diese werden wie Beiträge behandelt und sind nach Fristsetzung zu zahlen. Näheres regeln die Veranlagungsregeln.

#### § 42 Anordnungsbefugnis

Der Deichgräf kann auf der Satzung und sonstige Rechtsvorschriften beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Unternehmens, erlassen.

Die Deichschaumitglieder, und die aufgrund eines vom Eigentum abgeleiteten Nutzungsberechtigten haben diese Anordnungen zu befolgen.

# § 43 Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen der Deichschau können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 GV.NRW.2003 S. 24 in der jeweils geltenden Fassung) beigetrieben werden.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt- oder Gemeindekasse, in deren Gebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll.

## § 44 Rechtsbehelfe

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) und des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26.03.1960 (GV.NRW.S. 47, ber. S 68) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Durch Rechtsbehelfe wird die Wirksamkeit eines Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der geforderten Beiträge nicht aufgehalten.

# § 45 Teilnahme an Sitzungen

(1) Zu den Sitzungen des Erbentages und des Deichstuhles werden

- die Aufsichtsbehörde.
- 2. die Landwirtschaftskammer NRW,
- 3. der Landrat des Kreises Kleve als Untere Wasserbehörde eingeladen.

Sie erhalten Niederschriften über die Sitzungen und die Haushaltspläne.

(2) Der Deichgräf kann ferner Sachverständige zu den Sitzungen einladen.

## § 46 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Deichschau erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen (Rheinische Post und Neue-Ruhr-Zeitung). Für Bekanntmachungen von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.
- (2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde werden dadurch bewirkt, dass die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut ihrer Mitteilung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt macht. Außerdem veröffentlicht die Aufsichtsbehörde in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung einen Hinweis auf den Gegenstand und die Fundstelle ihrer Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt.

# § 47 Zustimmungspflichtige Geschäfte

- (1) Die Deichschau bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - 2. zur Aufnahme von Darlehen, zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögenshaushaltes (mit der Vorlage des Haushaltsplanes) sofern der Betrag mehr als 50.000,00 € beträgt,
  - 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

### § 48 Übergangsvorschriften

- (1) Die bisher gewählten Erbentags- und Deichstuhlmitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit am 31. März 2017 im Amt.
- (2) Nach Ablauf der Übergangszeit (31. März 2017) sind Neuwahlen nach §§ 9, 10 und 16 durchzuführen.

### § 49 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung vom 21. Dezember 1994 einschließlich der dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

#### Neufassung laut Beschluss des Erbentages vom 01.10.2012:

Bezirksregierung

54.04.01.14 Düsseldorf, den 29.10.2012

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG-) vom 12. Februar 1991 (BGBI. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBI. I S. 1578), genehmige ich die vom Erbentag der Deichschau Kranenburg in seiner Sitzung am 01.10.2012 einstimmig beschlossene Satzungsänderung (Neufassung der Satzung) wie vorgelegt.

Im Auftrag:

-Seibert-

Veröffentlichung: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25.10.2012, Nr.: 42, 409 S. 391